

Anlagen:  
Fachbereich 3  
Lüdinghausen, 18.10.2004

**Straßenreinigung**  
Gebührenbedarfsberechnung 2005

Der Gebührenhaushalt errechnet sich aus den Kostenarten:

1. Unternehmerentschädigung
2. Winterdienstkosten
3. Verwaltungskosten

**1. Unternehmerentschädigung Straßenreinigung einschließlich Kehrgutbeseitigung**

Die Unternehmerkosten betragen brutto

**Summe 1:** **40.716,00 €**

**2. Winterdienstkosten**

Die Kosten sind abhängig vom Witterungsverlauf und somit naturgemäß nicht vorhersehbar. Den angesetzten Beträgen liegen Erfahrungswerte aus den Vorjahren zugrunde. Es sind folgende Winterwartungskosten anzusetzen:

2.1 Personalkosten, pauschal 12.000,00 €

2.2 Streumittel  
52 Streu-Km x 1,6 t/km x 57,50 €/t 4.784,00 €

2.3 Sonstige Kosten wie Arbeitsmittel,  
Werkstattkosten 3.000,00 €

2.4 Streugutsilo  
Zinsen  
Herstellungskosten 16.361,34 €  
Abschreibungen (1986 – 2004) 12.434,61 €  
Restwert 3.926,73 €

7 % von 3.926,73 € 274,87 €

Abschreibung über 25 Jahre  
4 v.H. von 16.361,34 € 654,45 €  
929,32 €

Anteil Straßenreinigung 20 v.H. 185,86 €

2.5 Kostenerstattung an den Landschaftsverband  
für die Winterwartung in den Ortsdurchfahrten 1.600,00 €

**Summe 2:** **21.569,86 €**

### 3. Verwaltungskosten

#### 3.1 ADV-Kosten

Kosten je Abgabenbescheid/Veranlagungsfall

Bescheid	1,37 €
Personenkontoführung	0,67 €
Porto	0,66 €
Sonstiges	<u>0,14 €</u>
Insgesamt	2,84 €

Veranlagungsbescheide für Grundsteuern und Abgaben insgesamt:

rd. 10.800 x 2,84 € 30.672,00 €

Übernahme am Jahresanfang bestehender Kosten

8.920 x 0,13 € 1.159,60 €

Gesamtkosten 31.831,60 €

Die Gesamtkosten verteilen sich auf ca. 33.000 Einzelveranlagungen.

31.831,60 €/33.000 Veranlagungen = 0,96 € je Veranlagung.

Veranlagungen für Straßenreinigung insgesamt

1.224 Veranlagungen x 0,96 € 1.175,04 €

#### 3.2 Persönliche und sächliche Kosten

0200 FB 1 - Service (pauschal)	260,00 €	
0300 FB 2 - Finanzen (pauschal)	767,00 €	
6000 FB 3 - Bauverwaltung	1.120,00 €	
6020 FB 3 - Tiefbau	<u>616,00 €</u>	
		<u>2.763,00 €</u>

Summe 3: 3.938,04 €

Kosten der Straßenreinigung insgesamt (Summen 1 – 3) 66.223,90 €

Gebührenberechnung:

Kosten der Straßenreinigung: 66.223,90 €  
Davon umlagefähig 90 % 59.601,51 €

Umlagefähige Kosten 59.601,51 € = 1,55 €/VA-Meter  
Veranlagungsmeter rd. 38.500 m

Für das Jahr 2003 ist eine Unterdeckung auszugleichen von 6.204,53 €  
65.806,04 €

Gebührenvorschlag: 1,71 €/VA –Meter x 38.500 m	65.835,00 €
Auszugleichen	65.806,04 €
Überdeckung, Zuführung zur Gebührenausgleichsrücklage	28,96 €

## **9. Änderungssatzung vom**

### **zur Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1994**

Aufgrund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666 ) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NW. S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW. S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712, SGV.NW.610) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3) jährlich 1,71 € Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich auch dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 4)

#### **Artikel 2**

Das Straßenverzeichnis gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Reinigung durch Eigentümer</b>	<b>Reinigung durch Stadt</b>
Geschwister-Scholl-Straße	X	X, Haus Nr. 26, 28, 17

#### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 9. Änderungssatzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen,

(Bürgermeister)